

Redetext Allgemeinverfügung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrter Herr Bürgermeister,

werte Ratskolleginnen und Ratskollegen,

ich bin dankbar, dass es wenigstens eine Fraktion hier im Rat gibt, die die vorgetragenen Fragen in der aktuellen Stunde anspricht.

Lassen Sie uns doch mal versuchen, ganz sachlich, ohne persönliche Emotionen dieses Thema zu erörtern. Es geht nicht um die Frage von Impfen oder Impfpflicht, Maskenpflicht ja oder nein. Das ist nicht im Zuständigkeitsbereich des Rates.

Es geht hier ausschließlich um die Frage, ob die Allgemeinverfügung des Bürgermeisters mit amtlicher Bekanntmachung vom 04.01.22 rechtmäßig und notwendig war.

Und es geht hier auch nicht um die persönliche Ansicht lieber Dominique Veltrup (CDU), ob man den Bürgermeister dafür gratulieren oder zustimmen soll.

All das hat nichts mit den Grundlagen zu tun, auf dessen Handeln der Bürgermeister eine Allgemeinverfügung zu erlassen hat.

Die Region Hannover hat am 04.01.22 eine Allgemeinverfügung für die Gebiete Burgwedel, Gehrden, Hemmingen, Pattensen und der Gemeinde Wennigsen über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen veröffentlicht.

Langenhagen war wie wir erkennen können, nicht dabei und sah anscheinend auch in den Tagen davor, welche mit Sicherheit dem Austausch und der Diskussion aller Gemeinden der Region dienten, bevor diese die Allgemeinverfügung erlassen hat, keinen Anlass dazu.

Was war also der Grund für die Herausgabe einer eigenen Allgemeinverfügung? Welche Gründe gab es, die jetzt so zwingend waren, dass Langenhagen aufgrund einer erheblichen Lageveränderung plötzlich handeln musste?

Gucken wir uns doch mal ein paar Werte an, da die Allgemeinverfügung sich ja auch auf die Inzidenz von 157,0 bezieht. Das ist übrigens der Stand 03.01.22 und die Allgemeinverfügung warnt ja auch vor erheblich steigenden Werten.

Inzidenz 04.01. 151,8, 05.01. 161,3, 06.01.167,9, 07.01.197,3. Die Zahl ist also erst gesunken und dann aufgrund der nicht vorhandenen Feiertagsmeldungen wie erwartet gestiegen.

Jetzt werden alle sagen, ja dann war die Maßnahme des Bürgermeisters doch richtig, Aber ganz so einfach ist es eben nicht. Denn selbst das RKI hatte schon im April 2021 darauf hingewiesen, dass die Inzidenzen alleine nichts aussagen. Deswegen ist die Hospitalisierungsrate in Verbindung mit der Belegung der Intensivstationen zum Vergleich hinzugekommen.

Hier die Zahlen der Hospitalisierungsrate: 04.01. 8,1, 05.01.7,4, 06.01. 7,1, 08.01. 6,9 und so könnte ich das jetzt bis zum 17.01.22 weiterführen diese Zahlen sinken auf 4,9.

Gucken wir weiter. Der Bürgermeister selbst schreibt, dass er gemäß § 24 Abs. 1 S 2 die für zuständige Behörde für das Stadtgebiet ist.

Nun hat der Bürgermeister also für sich in seiner Zuständigkeit zu prüfen ob es eine **Notwendigkeit** einer Allgemeinverfügung gibt. Dazu hat er auch rechtlich (**Rechtmäßigkeit**) zu prüfen, dass diese zulässig (**Zulässigkeit**) ist und auch tatsächlich der **Gefahrenabwehr** dient.

Und nun müssen wir uns anschauen, welche Grundlagen der Bürgermeister für seine Annahme genommen hat. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems kann es ja anhand dieser Zahlen nicht gewesen sein.

Also muss es andere Gründe geben., denn er schreibt in seiner Allgemeinverfügung selbst: „Hier für liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor“.

Ich frage Sie daher nochmal, welche Tatsachen liegen denn als Grundlage der Gefahrenprognose vor? Die Inzidenz?

Ein massiver oder massiv zu erwartender Anstieg der Intensivbettenbelegung oder der Hospitalisierungsrate?

Die hat es ja nun nachweislich nicht gegeben. Also was sind denn diese Grundlagen?

Meinte der Bürgermeister wirklich, dass die Spaziergänger jetzt zur einer erheblichen Steigerung der Gefahrenlage und öffentlichen Ordnung beitragen?

Dann ist die Frage, welche Studien und Grundlagen denn für die Annahme einer erhöhten Ansteckung im Freien, bei einem Spaziergang unter Einhaltung der Abstandsregeln, die vorgenommen Grundrechtseinschränkungen rechtlich fest nachweisbar machen.

Eher ist doch festzustellen, dass erst die Allgemeinverfügung eine mögliche Gefahr heraufbeschworen hat.

Gestatten Sie mir nebenbei eine persönliche Anmerkung:

Wer sich die Einkesselung von harmlosen Langenhagenerinnen und Langenhagenern auf der Walsroder Straße angeschaut hat, wird erschrocken sein, wie da vorgegangen wurde.

Da werden 12 Bürger die weit auseinander mit viel Abstand die Straße heruntergegangen sind, in einer Polizeizange eingekesselt und auflaufen gelassen. Dann umstellen 20 Polizisten diese, pferchen Sie ein und wir reden von Abstand. Die Bilder die es dazu gibt, finde ich persönlich mehr als erschreckend.

Wurde hier wirklich eine Allgemeinverfügung aufgrund der Notwendigkeit einer wirklichen Gefahrenabwehr erlassen?

Was war also der Grund für diese plötzliche Allgemeinverfügung?

Hat sich der Bürgermeister also in Wirklichkeit aufgrund des Schreibens der SPD vom 02.01.22, die sich damit auch in der Presse rühmt, das dies leider nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden konnte, dazu politisieren lassen, Grundrechte einzuschränken und was noch viel schlimmer ist, sein Amt dafür missbraucht, obwohl die Grundlage für eine Allgemeinverfügung dazu fehlte?

Diese Frage muss der Rat sich heute stellen und die wurde eben nicht beantwortet.